

Erklärung anlässlich der Einführung des MiLoG

Vor dem Hintergrund der Einführung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohn (MiLoG) erklären wir folgendes:

I. Verpflichtungserklärung

Für sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt ab dem 01.01.2015 ein Mindestlohn von brutto 8,50 € pro Zeitstunde gemäß MiLoG.

Gemäß §13 MiLoG findet §14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) entsprechende Anwendung. Nach § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen des Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat.

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, die Vorgaben zum Mindestlohn einzuhalten und sämtlichen bei dem Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmern das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem MiLoG ergeben, freizustellen.

Darüber hinaus verpflichten wir uns, gegebenenfalls beauftragte Subunternehmer nach den obigen Grundsätzen zu verpflichten und deren Einhaltung zu überwachen.

I. Einbehaltung der Vergütung

Der Auftraggeber ist im Falle von Verstößen gegen die Verpflichtung aus Ziff. 1 berechtigt, einen angemessenen Teil der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung einzubehalten.

II. Sonderkündigungsrecht

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Ziff. 1 stellt einen wichtigen Grund dar. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zur fristlosen Kündigung bestehender Verträge zu.

Oberrot, 14.07.2015

Ort, Datum



RÖDL & LORENZEN GmbH
Elektrotechn. Spezialfabrik
Strietwiesenweg 18-22
74420 OBERROT

rechtsverbindliche Unterschrift u. Firmenstempel